

An die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises
<input type="text"/>
Eingangsvermerk
<input type="text"/>
Aktenzeichen
<input type="text"/>

Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung

nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV)

1. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstücke
<input type="text"/>			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name				Vorname
<input type="text"/>				<input type="text"/>
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Fax	E-Mail		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

3. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name				Vorname
<input type="text"/>				<input type="text"/>
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Fax	E-Mail		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

4. Erklärung der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

Hiermit erkläre ich nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV), dass die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Niederschlagswasserversickerung gegeben sind.

5. Unterschrift

Ort	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers	
<input type="text"/>	

Hinweis: Die Anforderungen von § 4 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) sind einzuhalten. Die Versickerungsanlage ist gemäß den Regeln der Technik zu bemessen und so herzustellen und zu betreiben, dass die Anforderungen von § 52 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) eingehalten werden. Die Entwässerung der Dachfläche sowie das gesamte Oberflächenwasser sind auf das eigene Grundstück zu leiten und dort zu versickern. Etwaige Vorgaben kommunaler Satzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind zu beachten.

Arbeitshilfe zur Abgrenzung der Erlaubnisfreiheit für das Versickerung von Niederschlagswasser auf Baugrundstücken für gewerbliche Bauvorhaben mit einer Grundfläche bis zu 400 Quadratmetern – Checkliste Gewerbe

1. Der Grundwasserflurabstand ist > 1m	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2. es liegt eine erhebliche Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen vor	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
3. Bedachung oder Verkleidungen bestehen aus Zink, Blei oder Kupfer und haben eine Gesamtfläche > 50 m ²	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
4. Zutreffend bei Lage des Grundstücks in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes: Die Versickerung erfolgt als Flächen- oder Muldenversickerung über die belebte Bodenzone	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
5. Zutreffend bei Lage des Grundstücks außerhalb eines Wasserschutzgebietes: Die Versickerung erfolgt <input type="checkbox"/> als Flächen- oder Muldenversickerung <input type="checkbox"/> durch Rigolen oder Mulden-Rigolen-Elemente, <input type="checkbox"/> durch Sickerrohre, <input type="checkbox"/> durch Sickerschächte · Der Mindestabstand von 1m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und mittleren höchsten Grundwasserstand (mHGW) wird eingehalten. · Mit dem Einbau der Versickerungsanlage werden grundwasserschützende Schichten durchstoßen	(keine Anforderung) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
6. Die abflusswirksam versiegelte Entwässerungsfläche (Dachflächen, Hoffläche, Zufahrten, Stellplätze usw.) beträgt insgesamt m ² und liegt somit unterhalb der Schwelle einer Erlaubnispflicht zur Versickerung von 800 m ² .	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
7. Die Parkfläche hat weniger als 100 Stellplätze. Falls nicht: Das Niederschlagswasser wird über wasserdurchlässige Flächenbeläge mit bauaufsichtlicher Zulassung versickert	Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
8. Auf nicht überdachten und abflusswirksam versiegelten Flächen wird mit wassergefährdenden Stoffen (einschließlich JGS) umgegangen	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
9. Sonstige relevante Verschmutzung der Entwässerungsflächen auf Grund industrieller oder gewerblicher Tätigkeit	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
Prüfungsergebnis und weitere Verfahrensweise		
Sind ausschließlich die Antworten der linken Spalte zutreffend, so ist die Versickerung von Niederschlagswasser von der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis freigestellt. Die vorstehende Erklärung ist im Baugenehmigungsverfahren oder Bauanzeigeverfahren durch die bauvorlagenberechtigte Entwurfsverfasserin oder den bauvorlagenberechtigten Entwurfsverfasser abzugeben. Die Anforderungen von § 4 BbgVersFreiV sind einzuhalten. Die Versickerungsanlage ist gemäß den Regeln der Technik zu bemessen und so herzustellen und zu betreiben, dass die Anforderungen von § 52 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) eingehalten werden.		Ist eine Antwort dieser Spalte zutreffend, so ist bei der Unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

Erläuterungen zur Checkliste Gewerbe

Anwendungshinweis: Es wird dringend empfohlen, die notwendigen Erhebungen von vorn herein durch den bauvorlagenberechtigten Entwurfsverfasser ausführen zu lassen oder – bei größeren Vorhaben- bei der Entwässerungsplanung von Anbeginn einen Fachplaner hinzuzuziehen. Die ist unter anderem schon deshalb vorteilhaft, weil hierbei zugleich auch eine weitergehende Betrachtung von Risiken in Folge von Starkregenereignissen in die Entwässerungsplanung einfließen kann.

Zu 1. Der Grundwasserflurabstand ist der lotrechte Höhenunterschied zwischen der Geländeoberkante und der Grundwasseroberfläche. Da der Grundwasserflurabstand jahreszeitlich schwanken kann, wird er anhand des mittleren höchsten Grundwasserstandes (mHGW) ausgewiesen. Soweit bereits das Baugrundgutachten einen wesentlich höheren Grundwasserflurabstand erkennen lässt, kann von der Bezugnahme auf den mHGW abgesehen werden. Im Zweifelsfall kann der mHGW beim Landesamt für Umwelt Brandenburg abgefragt werden.

Zu 2. Gebiete, in denen die Böden eine erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen aufweisen, sind auf Grund des § 5 Abs. 3 Ziffer 3 bzw. § 9 Abs. 5 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan zu kennzeichnen. Dahingehende Informationen liegen den Gemeinden vor und können ggf. dort abgefragt werden.

Zu 3. Die Obergrenze für Bedachung oder Verkleidungen aus Zink, Blei oder Kupfer von 50 m² ist als Pauschalwert anzusehen, mit dem alle geringfügigen und bautypischen Verblechungen (Attika- und Gesimsabdeckungen, Anschluss- und Ortgangbleche und dgl.) ohne weiteren Nachweis als erfasst gelten. Soweit darüber hinaus weitere Metalleindeckungen bestehen (z.B. Gauben, Erker oder Ausluchten), so ist deren Flächenmaß in der Horizontalprojektion –d.h. als Grundfläche (Länge x Breite)- zu ermitteln.

Zu 4. Eine Bewertung ist nur dann vorzunehmen, wenn das Grundstück innerhalb der Schutzzone III (bzw. IIIa oder IIIb) eines Wasserschutzgebietes liegt. Andernfalls bleibt diese Frage gegenstandslos und anstelle dessen ist die Frage 5 zu beantworten. Die konkrete Lage von Trinkwasserschutzonen kann dem online-Informationsangebot des Landesamt für Umwelt Brandenburg unter <http://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/> entnommen werden. In diesen Fällen ist die erlaubnisfreie Versickerung nur über die belebte Bodenzone als Flächen- oder Muldenversickerung zulässig.

Zu 5. Sofern das Grundstück nicht innerhalb der Schutzzone III (bzw. IIIa oder IIIb) eines Wasserschutzgebietes liegt, kommen neben der Flächen- oder Muldenversickerung (für die keine weitergehenden Anforderungen bestehen) auch andere Techniken (z.B. Sickerrohre, Rigolen) in Betracht. Für diese Fälle bestehen zusätzlich die Anforderungen, dass zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand (mHGW) ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird und dass grundwasserschützende Deckschichten nicht durchstoßen werden.

Zu 6. Die Abflusswirksamkeit einer Fläche wird durch den sog. Abflussbeiwert bestimmt. Dieser ist für verschiedene Flächentypen sowie Befestigungsarten in Tabelle 1 aufgeführt. Für die Ermittlung der abflusswirksamen versiegelten Entwässerungsfläche wird die jeweilige Teilfläche mit dem dazugehörigen Abflussbeiwert multipliziert. Für die Überprüfung des Schwellwerts von 800 m² wird die Summe aller Teilflächen nach der Formel: $A_{ges} = \Sigma(A_i \cdot \psi_i)$ gebildet und mit der maximal zulässigen Fläche von 800 m² verglichen. Bei Dachflächen ist das Flächenmaß unabhängig von deren Neigung in der Horizontalprojektion –d.h. als Grundfläche (Länge x Breite)- zu ermitteln.

Tabelle 1: Empfohlene mittlere Abflussbeiwerte nach DWA-A 117 und DWA-M 153

Flächentyp	Art der Befestigung	ψ
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,9 - 1,0
	Ziegel, Dachpappe	0,8 - 1,0
Flachdach (Neigung bis 3° oder ca. 5%)	Metall, Glas, Faserzement	0,9 - 1,0
	Dachpappe	0,9
	Kies	0,7
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25%)	humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	humusiert ≥ 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Asphalt, fugenloser Beton	0,9
	Pflaster mit dichten Fugen	0,75
	fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15
Böschungen, Bankette und Gräben mit Regenabfluss in das Entwässerungssystem	toniger Boden	0,5
	lehmgiger Sandboden	0,4
	Kies- und Sandboden	0,3
Gärten, Wiesen und Kulturland mit möglichem Regenabfluss in das Entwässerungssystem	flaches Gelände	0,0 - 0,1
	steiles Gelände	0,1 - 0,3

Zu 7. Stellplätze sind nach Definition der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Zur Unterteilung der Parkfläche und Zählung der Anzahl an Stellplätzen sind die vorgegebenen Abmessungen unter § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) zu beachten.

Zu 8. Die Beurteilung erfolgt anhand der Begriffsbestimmungen aus § 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Ergebnis

Sofern ausschließlich die Antworten der linken Spalte zutreffen, braucht zum Bauantrag kein gesonderter Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Versickern des Niederschlagswassers gestellt zu werden.

Der bauvorlagenberechtigte Entwurfsverfasser erstellt das vorstehende Formblatt **Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV)**. Das Formblatt ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Checkliste verbleibt in den Unterlagen des Entwurfsverfassers bzw. des Bauherrn.

Bei der Bemessung der Versickerungsanlage und deren Gestaltung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser nicht auf ein Nachbargrundstück übertritt oder auf dieses abgeleitet wird. Die Anforderungen von § 4 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) sind einzuhalten. Etwaige Vorgaben kommunaler Satzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind zu beachten.